



Informationsblatt

für Ski- bzw Snowboardkurse* im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union

Erwerbsmäßiger Ski- bzw. Snowboardunterricht im Land Salzburg ist durch das Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz geregelt und bedarf grundsätzlich einer Ski- bzw Snowboardschulbewilligung nach diesem Gesetz.

Auf Grund der **Dienstleistungsfreiheit** der Europäischen Union ist jedoch erwerbsmäßiger Ski-bzw Snowboardunterricht im Land Salzburg ohne die sonst erforderliche Bewilligung der Landesregierung möglich, wenn **folgende Voraussetzungen eingehalten werden**:

1. Der Dienstleistungserbringer muss in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht niedergelassen sein, also dort diese Tätigkeit auch tatsächlich ausüben. Auch darf die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der erforderlichen Anzeige und Dienstleistungserbringung nicht untersagt sein.
2. Die Dienstleistungserbringung muss vorübergehend erfolgen und darf mit der Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht keine dauernde oder derart häufige, regelmäßige oder kontinuierliche Tätigkeit verbunden sein, die bereits eine Niederlassung darstellen würde.
3. Hinsichtlich der Ausbildung der Lehrkräfte gilt Folgendes:
 - Die Erteilung des Unterrichts muss jedenfalls unter der Leitung und Verantwortung einer vor Ort anwesenden Person erfolgen, welche das Niveau eines Staatlich geprüften Skilehrers bzw Diplom Snowboardlehrers oder diesen Ausbildungen vergleichbares Niveau aufweist.
 - Die eingesetzten Lehrkräfte müssen eine dem Staatlich geprüften Skilehrer/Diplomsnowboardlehrer, dem Landesskilehrer/Snowboardlehrer oder dem Landesskilehrer Anwärter/Snowboardlehrer Anwärter gleichwertige Ausbildung verfügen.

* Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für erwerbsmäßige Skibegleitung (Skiguiding) mit der Maßgabe, dass für eine Begleitung/Führung außerhalb des Nahbereichs einer markierten Piste eine der Ausbildung zum Skiführer vergleichbare Befähigung erforderlich ist.



- Erfolgt der Ski- bzw Snowboardunterricht durch eine befugte Einzelperson muss diese über das höchste Niveau des Staatlich geprüften Skilehrers oder Diplomsnowboardlehrers bzw. über einer vergleichbare, gleichwertige Ausbildung verfügen.

Die beabsichtigte Dienstleistung im Land Salzburg ist **schriftlich beim Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband vier Wochen** vor Dienstleistungserbringung unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** anzumelden. Diese Meldung ist bei wiederholter Dienstleistung **jährlich** zu wiederholen.

Der jährlichen Meldung sind folgende **Unterlagen und Dokumente in Deutscher Sprache** bzw. übersetzt durch einen beeidigten Übersetzer beizulegen:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw. dessen Sitz der Ski- bzw. Snowboardschule
- Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleistungserbringers bzw. der Ski- bzw. Snowboardschule und der Nachweis, dass die Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage nicht – auch nicht vorübergehend – untersagt ist (Bewilligungen, behördliche Bescheinigungen und amtliche Bestätigungen)
- Nachweis über die fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers (desjenigen in dessen Auftrag sowie Leitung und Verantwortung die Dienstleistung erfolgt)
- Nachweise über die fachliche Befähigung der eingesetzten Lehrkräfte
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Nach Einlangen der Anmeldung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung erhalten Sie

1. vom Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband möglichst umgehend eine Information darüber, ob die Anmeldung vollständig ist, und sodann
2. von der Salzburger Landesregierung binnen einem Monat Mitteilung, ob die fachlichen Qualifikationen geprüft werden bzw ob zur Prüfung Unterlagen nachzureichen sind und innerhalb welcher Zeit eine Entscheidung getroffen werden kann,
3. binnen zwei Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine Entscheidung der Salzburger Landesregierung hinsichtlich der überprüften beruflichen Qualifikationen.

Beachten Sie, dass allein die Beibringung der Anmeldung sowie der erforderlichen Nachweise nicht zur Zulässigkeit der Tätigkeit führt, sondern **die konkrete Tätigkeit muss**



sodann auch allen genannten gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit und entsprechend der (geprüften) Anmeldung erfolgen. Widrigenfalls liegt – trotz Anmeldung – eine unzulässige Tätigkeit vor, deren Einstellung im Rahmen von behördlichen Kontrollen zu verfügen ist. Eine von den Kontrollorganen festgestellte unzulässige Tätigkeit ist zudem der Verwaltungsstrafbehörde zur Anzeige zu bringen.

Darüber hinaus sind von allen Skikursen im Land Salzburg folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die KursteilnehmerInnen sind von den eingesetzten Lehrkräften über das richtige Verhalten im Skigelände und an Aufstiegshilfen sowie über alpine Gefahren aufzuklären.
- Alle eingesetzten Lehrkräfte haben zur Leistung von Erster Hilfe das erforderliche Material mitzuführen und sind zur Hilfeleistung bei Unfällen – auch gegenüber Nicht-KursteilnehmerInnen – verpflichtet.
- Die Gruppeneinteilung hat sich nach § 13 Abs 3 des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes zu richten, wobei eine Gruppe grundsätzlich nicht mehr als aus 12 Schülern bestehen darf. Auf Skiabfahrten außerhalb des Bereiches markierter Pisten ist die Zahl der Schüler entsprechend den Sicherheitsanforderungen zu begrenzen, sie darf Anzahl von acht Schülern keinesfalls überschreiten.
- Der Betrieb der vor Ort bestehenden Ski- und Snowboardschulen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Alle Lehrkräfte und Leiter sind gegenüber den zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen befugten Kontrollorganen zur Auskunftserteilung, Hilfestellung und Folgeleistung verpflichtet und besteht diesen gegenüber eine Ausweispflicht.

Auskünfte:

SBSSV Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband
Waagstr. 12
5671 Bruck an der Großglocknerstraße
AUSTRIA

Tel.: +43 (0) 6545 606 44 Fax: +43 (0) 6545 606 444

Email: info@sbssv.at

Web: www.sbssv.at

S B S S V



Anhang

Auszüge aus dem Salzburger Skischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989 in der geltenden Fassung

§ 3 Abs 1, Abs 2 lit f und Abs 3 und Abs 4: Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht

§ 3

(1) Schiunterricht darf erwerbsmäßig nur auf Grund einer Schischulbewilligung gemäß § 6 erteilt werden.

(2) Keiner Schischulbewilligung bedarf die Erteilung von Schiunterricht:

.....

f) durch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder eines durch Staatsvertrag begünstigten Staates besitzen, sowie durch Schischulen anderer Bundesländer und durch ausländische Schischulen (§ 2 Abs 7) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Dienstleistungserbringer ist in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen.
2. Die Erteilung von Schiunterricht erfolgt in Ausübung der unionsrechtlich oder durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit oder bezogen auf in anderen Bundesländern ansässige Österreicher oder Schischulen in einem nach Art und Ausmaß vergleichbaren Rahmen. Und:
3. Die den Schiunterricht erteilende Person muss eine Ausbildung aufweisen, die dem Niveau des Staatlich geprüften Schilehrers entspricht (§ 18). Dies gilt nicht, wenn sich ein solcherart qualifizierter Schilehrer vor Ort befindet, unter dessen Leitung der Schiunterricht erteilt wird; in diesem Fall reicht für die Lehrkräfte eine Ausbildung, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (§ 12).

...

(3) Der beabsichtigte Schiunterricht gemäß Abs 2 lit f ist jährlich vor seiner Vornahme dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband schriftlich anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die spätestens vier Wochen vor Beginn des Schiunterrichts zu erfolgen hat, sowie den weiteren Anzeigen, diesen jedoch nur betreffend relevante Änderungen, sind anzuschließen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw über den Sitz der Schischule;
- b) Nachweise darüber, dass der Dienstleistungserbringer in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) Nachweise der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der eingesetzten Lehrkräfte;
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(4) Für Personen, die auf Grund des Abs 2 Schiunterricht erteilen, gelten die §§ 13 Abs 3 und 4 sowie 14 sinngemäß.



.....

§ 3a Snowboarding

§ 3a

- (1) Snowboardunterricht ist jede Unterweisung in den Fertigkeiten und jede Vermittlung von Kenntnissen des Snowboardings, unabhängig davon, ob sie lehrgangs- oder kursmäßig, nur fallweise oder einmalig (zB stundenweise) erfolgt.
- (2) Die Tätigkeit als Snowboardbegleiter umfasst das Führen oder Begleiten von Wintersportgästen beim Snowboarding, ohne dass dabei Snowboardunterricht erteilt wird.
- (3) Für die Begriffe Erwerbsmäßigkeit, (ausländische) Snowboardschule, Lehrkraft und Snowboardlehrer gilt § 2 Abs 3 bis 7 sinngemäß.
- (4) Snowboardunterricht darf erwerbsmäßig nur aufgrund einer Schischulbewilligung (§ 6) oder aufgrund einer Snowboardschulbewilligung erteilt werden. Für die Ausnahmen gilt § 3 Abs 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Abs 1 und Abs 2 Befugnis zur Tätigkeit als Schibegleiter

§ 4

- (1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Schibegleiter bedarf einer Bewilligung gemäß § 22.
- (2) Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß, wobei eine Führung oder Begleitung außerhalb des Nahbereiches einer markierten Piste im Sinn des § 24 Abs 1 nur durch Personen, die über eine der Ausbildung zum Schiführer vergleichbare Befähigung aufweisen, erfolgen darf. Für Personen, die auf Grund dieser Bestimmungen als Schibegleiter tätig sind, gelten die §§ 13 Abs 3 und 14 sinngemäß.

.....

§ 13 Abs 3 und Abs 4 Schischulbetrieb

§ 13

....

- (3) Die Schüler sind entsprechend ihrem schiläuferischen Können in homogene Gruppen einzuteilen. Eine Gruppe hat aus nicht mehr als zwölf Schülern zu bestehen. Nur ausnahmsweise und kurzfristig darf bei Vorliegen besonderer Gründe die Anzahl der Schüler einer Gruppe bis zu 15 Personen betragen. Auf Schiabfahrten außerhalb des Bereiches markierter Pisten ist die Zahl der Schüler entsprechend den Sicherheitserfordernissen zu begrenzen; sie darf acht keineswegs überschreiten.
- (4) Die Tätigkeit einer Schischule ist so auszuüben, daß der ordnungsgemäße Betrieb anderer Schischulen nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Hilfeleistung

§ 14

- (1) Der Schischulleiter und die Lehrkräfte der Schischule sind bei Schiunfällen von Schischülern zur Hilfeleistung verpflichtet. Zu diesem Zweck haben diese bei der Erteilung von Schiunterricht das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen.
- (2) Wenn bei Unfällen anderer Wintersportler mit dem Eintreffen eines Rettungsdienstes (z.B. Bergrettung, Pistendienst) nicht in angemessener Zeit gerechnet

S B S S V



werden kann, besteht für den Schischulleiter und die Lehrkräfte der Schischule die Verpflichtung zur zumutbaren Hilfeleistung. Erforderlichenfalls ist der Unfall unverzüglich bei der örtlichen Sicherheitsdienststelle, bei der Bergrettung oder dem zuständigen Pistendienst zu melden.

(3) Die strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Unterlassung der Hilfeleistung werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 32 Abs 1 erster Satz, Abs 2, Abs 4 und Abs 5:

Aufsicht über die Schischulen, Snowboardschulen Schibegleiter und Snowboardbegleiter

§ 32

(1) Der Verband übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

(2) Zur Unterstützung seiner Überwachung, insbesondere zur Kontrolle von Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter und Snowboardbegleiter, zur Kontrolle von Vereins-schi(snowboard)kursen, von Kursen der Schi(Snowboard)schulen aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten sowie zur Kontrolle von in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit Schiunterricht erteilenden Personen in Bezug auf die Einhaltung der für ihre Tätigkeit im Land Salzburg geltenden Vorschriften dieses Gesetzes hat sich der Verband geeigneter, besonders geschulter Kontrollorgane zu bedienen. Die Kontrollorgane haben dem Verband Bericht über die jeweils durchgeführten Kontrollen zu erstatten. Werden im Rahmen der Kontrolltätigkeit Mängel festgestellt, hat der Verband zur Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist aufzufordern. Abs 1 letzter Satz ist anzuwenden. Im Fall des Verdachts von Verwaltungsübertretungen hat der Verband Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3)

(4) Die Kontrollorgane sind unbeschadet der ihnen nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz) zukommenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt,

1. Personen, die im Verdacht stehen, eine in den Aufgabenbereich der Organe fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. von allen in- und ausländischen Schi(Snowboard)schulleitern, Schi(Snowboard)schullehrern und Lehrkräften von Vereins- oder anderen Schi(Snowboard)kursen sowie von Schibegleitern oder Snowboardbegleitern die Erteilung von Auskünften, das Vorweisen von Dokumenten und jede sonstige Hilfestellung zu verlangen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.
3. gegenüber Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der zu betreuenden Gruppe ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen. Das einschreitende Kontrollorgan hat die Gruppe sicher unter Verwendung entsprechender Aufstiegshilfen oder, soweit dies auf Grund des Standortes der Gruppe nicht in Betracht kommt, über dafür geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten;
4. von Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn
 - a) der Betretene dem Kontrollorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;



- b) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde;
- c) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte; oder
- d) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Leistet der Betretene in den Fällen der lit c oder d die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Kontrollorgan verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören, insbesondere Sportgeräte (Schie, Snowboard), deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Dabei ist mit möglicher Schonung der Person vorzugehen. Über die Einhebung der vorläufigen Sicherheit oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen. Sie wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird. Der Verfall ist auszusprechen, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. Die §§ 17 und 37 Abs 4 letzter Satz VStG gelten sinngemäß;

- 5. Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde festzunehmen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach Z 4 lit a oder b vorliegen und der Betretene keine vorläufige Sicherheit erlegt oder
 - b) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. § 36 VStG gilt sinngemäß.

(5) Die von Abs 4 Z 1 bis 5 erfassten Personen haben den Aufforderungen der Kontrollorgane nach diesen Bestimmungen nachzukommen.

§ 33 Abs 1 und 2 Strafbestimmungen

§ 33

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. erwerbsmäßig Ski- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Schischul- oder Snowboardschulleiter oder als Ski- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet, ohne die dazu erforderlichen Bewilligungen zu besitzen;
- 2. trotz behördlicher Untersagung erwerbsmäßig Ski- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder die Tätigkeit als Ski- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet;
- 3. erwerbsmäßig Ski- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Ski- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet, ohne die dafür gemäß § 3 Abs 3, gegebenenfalls iVm den §§ 3a Abs 3, 4 Abs 2 oder



4a Abs 2 erforderliche vollständige Anzeige erstattet zu haben oder ohne die erforderliche Qualifikation aufzuweisen;

4. gegen die Bestimmungen der §§ 10 Abs 1 bis 3, 11, 12 Abs 1, 2 und 4, 13 Abs 1, 3 und 4, 14 Abs 1 und 2, 15b, 21, 24, 25, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 3 und 5 oder 32 Abs 5 verstößt,

und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis 10.000 €

und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis 5.000 € zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen.

(2) Neben der Verhängung einer Geldstrafe ist das vorübergehende Verbot der Tätigkeit als Lehrkraft bzw. als Schibegleiter oder Snowboardbegleiter für die Dauer von höchstens zwei Jahren auszusprechen, wenn nach dem Sachverhalt zu erwarten ist, daß die weitere Tätigkeit des Bestraften als Lehrkraft bzw. Schibegleiter die schisportlichen Belange oder die Interessen des Tourismus schädigt.

.....